

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 4.5.2017 über die Erklärung des Pichlermooses in der Gemeinde Gaal zum Naturschutzgebiet Nr. 6

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 – NschG 1976, LGBl. Nr. 65, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Das unter dem Namen „Pichlermoos“ bekannte Hochmoor in der Gemeinde Gaal auf dem Grundstück Nr. 385, KG Gaal, polit. Bezirk Murtal, wird zum Naturschutzgebiet (Bestandschutzgebiet für Pflanzen und Tiere) erklärt. Dieses Gebiet wird als Naturschutzgebiet Nr. 6 „Pichlermoos“ bezeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Biotopstandortes als sauer-oligotrophes Regenmoor, welches nach der FFH-Richtlinie dem Lebensraumtyp 7110 „Lebende Hochmoore“ entspricht. Geschützt werden insbesondere sämtliche Tier- und Pflanzenarten des Moorstandortes sowie seine moortypischen Strukturen (wie zum Beispiel Torfmoosbulte).

§ 3 Verbote

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Moor in seinem Bestand zu schädigen oder zu gefährden, insbesondere sind nachstehende Handlungen verboten:

1. *die Veränderung von Gestalt und Beschaffenheit des Geländes und Bodens;*
2. *die Veränderung und Schädigung des Wasserhaushaltes, sofern hierfür nicht eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wurde;*
3. *die Entnahme von Pflanzen und Pflanzenteilen;*
4. *das Beunruhigen, Verfolgen, Fangen oder Töten von frei lebenden Tieren;*
5. *die Durchführung von Ablagerungen aller Art;*
6. *die Errichtung von Bauwerken oder Anlagen aller Art;*

§ 4 Ausnahmen von den Verboten

(1) Unberührt bleiben die Ausübung der Jagd und Fischerei, die Grasnutzung im bisherigen Ausmaß, Maßnahmen zum Schutz gegen Forstschädlinge sowie die fallweise Einzelstammentnahme der Fichte.

(2) Ausnahmen von den in § 3 genannten Verboten können von der **Bezirksverwaltungsbehörde** bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Schutzzweck nicht widerspricht.

§ 5 Abgrenzung des Schutzgebietes

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch den in der Anlage 1 dargestellten mit den Grundstücksgrenzen größtenteils übereinstimmenden Plan im Maßstab 1:2.000

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 13. Mai 2017, in Kraft.

§ 7
Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Erklärung *des Pilchermooses* zum Naturschutzgebiet (Bestandsschutzgebiet für Pflanzen und Tiere), LGBl.Nr. 17 und 18, Stück 4 vom 21.1.1974 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Buchacher

Ergeht an:

1. Gemeinde 8753 Fohnsdorf mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
2. Gemeinde 8785 Hohentauern mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
3. Stadtamt 8750 Judenburg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
4. Marktgemeinde 8742 Obdach mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
5. Marktgemeinde 8761 Pöls-Oberkurzheim mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
6. Gemeinde 8764 Pusterwald mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
7. Gemeinde 8756 St. Georgen ob Judenburg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
8. Marktgemeinde 8763 Pölstal mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
9. Gemeinde 8755 St. Peter ob Judenburg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
10. Marktgemeinde 8800 Unzmarkt-Frauenburg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
11. Marktgemeinde 8741 Weißkirchen mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
12. Stadtamt 8740 Zeltweg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
13. Stadtamt 8720 Knittelfeld mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
14. Gemeinde 8731 Gaal mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
15. Gemeinde 8734 Lobmingtal mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
16. Marktgemeinde 8723 Kobenz mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
17. Gemeinde 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
18. Marktgemeinde 8732 Seckau mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
19. Stadtgemeinde 8724 Spielberg mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
20. Gemeinde 8733 St. Marein -Feistritz mit dem Ersuchen um Verlautbarung;
21. Stmk. Berg- und Naturwacht, Herrn Werner Streissnig, Billrothstraße 16, 8720 Knittelfeld;
22. Referat für forstfachliche Angelegenheiten im Hause;
23. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Referat Landesforstdirektion, Brückenkopfgasse 6, 8020 Graz;
24. Bezirkspolizeikommando Murtal, 8720 Knittelfeld;
25. das Bezirksgericht, 8750 Judenburg, Grundbuch